



## Zürcher Gesetzessammlung seit 1803 online

<http://www.staatsarchiv.zh.ch/query>

Signatur	<b>StAZH OS 20, Suppl. 1 (S. 396-400)</b>
Titel	<b>Reglement betreffend die Benutzung des Röslibades an der Spannweid. (Erlassen von der Spitalpflege am 5. März 1859. G. u. V. 1859. 2).</b>
Ordnungsnummer	
Datum	05.03.1859

[S. 396] § 1. Die Badeanstalt an der Spannweid ist zunächst dazu bestimmt, Kranke, insbesondere arme Kranke, denen der Gebrauch von Bädern Heilung oder doch Erleichterung bringen könnte, während einer bestimmten Badezeit als Badegäste aufzunehmen und zu verpflegen.

Daneben wird auch andern, ausser der Anstalt wohnenden Personen gestattet, die Bäder (sogenannte Rebenbäder) gegen mäßige Entschädigung, im Armutsfalle auch unentgeltlich, zu benutzen.

Für den Gebrauch der Bäder gelten folgende Bestimmungen:

### **A. Betreffend die Aufnahme von Badegästen.**

§ 2. Die Zahl der in die Anstalt aufzunehmenden Badegäste soll für die ganze Badezeit jährlich höchstens 600 betragen. Dieselben werden in zwölf Abtheilungen (Einsätzen) in der Regel für die Dauer von 8 Tagen aufgenommen, so daß auf eine solche Abtheilung zirka 50 derselben fallen.

§ 3. In jeder der zwölf Abtheilungen sind zirka 12 Plätze für Patienten im neuen Krankenhause und zirka 6 Plätze für Versorgte im alten Spital reservirt. Die übrigen Plätze werden aus der Zahl der Angemeldeten besetzt.

§ 4. Die Aufnahme der Angemeldeten in die Badeanstalt, die Bestimmung der Abtheilung, in welche der Aufgenommene einzutreten hat, sowie der Dauer des Aufenthaltes steht einer besondern Badekommission zu, bestehend aus einem von der Aufnahmskommission bezeichneten Mitgliede, dem Verwalter im alten Spital <sup>1)</sup> und dem Arzt an der Spannweid. Die Bestimmung der Zeit und des Ortes

<sup>1)</sup> Nun: der Verwalter des neuen Spitals.

// [S. 397]

der Anmeldungen für die Benutzung des Bades ist Sache dieser Kommission, mit Zustimmung des Präsidenten der Hauskommission der Spitalpflege. Der Aktuar der Krankenaufnahmskommission führt über die Anmeldungen, die Aufnahmen und die Abweisungen, die Vertheilung der Aufgenommenen auf die verschiedenen Abtheilungen u. s. w. vollständige Kontrolle und stellt den Aufgenommenen die Eintrittskarten zu.

Die Empfehlungen zur Aufnahme sind für Almosengenössige und ganz Arme durch die Gemeindsarmenpflegen auszustellen, für andere Personen können sie auch von den Gemeindräthen oder von Vorstehern solcher Korporationen oder Vereinen, welche Verträge mit der Spitalpflege abgeschlossen haben, ausgestellt werden.



Diese Empfehlungen sollen enthalten: den Tauf- und Familiennamen, Alter, Heimat, Wohnort und allfälligen Beruf oder Anstellung des Betreffenden, sowie die amtliche Angabe seiner Vermögensverhältnisse.

Die Empfehlungen sollen, insofern sie nicht persönlich überbracht werden, mit einem ärztlichen Zeugnisse begleitet sein, in welchem der Krankheitszustand der Empfohlenen genau angegeben ist.

§ 5. In die § 2 bezeichneten 12 Abtheilungen sind in der Regel nur solche Personen aufzunehmen, welche der ersten derjenigen Klassen angehören, welche in der Verordnung betreffend die Leibdingsgebühren und Kostgelder für die Hauskinder, Kostgänger und Patienten etc., vom 17. Wintermonat 1851, <sup>1)</sup> festgesetzt sind, d. h. Almosengenoßsige oder sonst ganz Arme.

§ 6. Die Versetzung von Patienten aus dem neuen Krankenhause in die Badeanstalt (§ 3) steht den Direktoren und diejenige von Versorgten im alten Spital dem Arzte und dem Verwalter daselbst zu. Für die von den Direktoren als Patienten in die Badeanstalt versetzten Personen gelten hinsichtlich des Kostgeldes die in der Verordnung vom 17. Wintermonat 1851 <sup>1)</sup> enthaltenen Bestimmungen; ebenso für diejenigen Badegäste, welche ausnahmsweise nicht der ersten der in dieser Verordnung bezeichneten Klassen angehören. Für Nichtkantonsbürger unter jenen sind die Verträge maßgebend, in Folge welcher sie ausgenommen werden.

<sup>1)</sup> Es gilt nun diejenige vom 24. Dezember 1873.

// [S. 398]

§ 7. Außer den in jene 12 Abtheilungen aufgenommenen Personen werden auch Extrabadegäste (Badekostgänger) in die Anstalt aufgenommen, denen besondere Bäder und Zimmer angewiesen werden. Ihre Aufnahme steht, soweit die Lokalität es gestattet, den Direktoren des neuen Krankenhauses und dem Arzte der Anstalt zu. Sie haben für Kost, Logis und Bäder eine Entschädigung von Fr. 2 Rp. 50 täglich zu entrichten.

## **B. Betreffend den Gebrauch der Nebenbäder.**

§ 8. Zur Benutzung der Bäder durch Personen, die außer der Anstalt sich befinden, muß voraus die Bewilligung nachgesucht werden. Kranke Personen haben sich hiefür bei dem Arzte an der Spannweid anzumelden, und es muß der Anmeldung, insofern diese nicht persönlich überreicht wird, ein ärztliches Zeugniß beigegeben werden, in welchem die Natur der Krankheit bezeichnet und die Art und die Zahl der Bäder, deren sich der Kranke bedienen sollte, angegeben wird.

Personen dagegen, die nicht mit wirklichen Krankheiten behaftet sind, haben sich an den Hausmeister an der Spannweid zu wenden, welcher je nach der Möglichkeit der Entsprechung die Bewilligung ertheilt.

§ 9. Die Taxen für die Nebenbäder sind:

a. für ein einfaches lauterer Bad	25	Rp.
b. für ein Bad mit Zusätzen von Salz, Kleien, Seife, Chamillen oder andern Kräutern	35	"
c. für Schwefel-, Stahl- oder ähnliche Bäder	40	"



d. für den Gebrauch der Douchen 30 "

Bei Anwendung der letztern in Verbindung mit einem der verschiedenen Bäder a. b. c. eine Zulage von 20 Rp. zum Preise des Bades.

§ 10. Abgesonderte Bäder in Badekasten, die von denjenigen der übrigen Badenden durch besondere Vorrichtungen geschieden sind, werden nach den in § 9 unter Litt. a. b. c. aufgeführten Kategorien mit 45, 55 und 60 Rp. bezahlt.

§ 11. Das Präsidium der Hauskommission ist befugt, auf ein amtliches Zeugniß gänzlicher Armut und auf den Antrag des Arztes // [S. 399] an der Anstalt, kranken Personen die unentgeltliche Benutzung der Nebenbäder zu bewilligen.

### **C. Betreffend die Badeordnung und die Aufsicht über dieselbe.**

§ 12. Die ordentliche Badezeit dauert 12 Wochen. Sie beginnt mit dem letzten Freitag des Monats Mai. Außerordentlicher Weise kann dieselbe durch Beschluß der Hauskommission der Spitalpflege verlängert werden.

§ 13. Die tägliche Badezeit wird in der Weise festgesetzt, daß die Stunden von 6 bis 9 Uhr Vormittags und von halb 2 bis 4 Uhr Nachmittags ausschließlich von den in die Anstalt aufgenommenen Badegästen zum Baden benutzt, während die Stunden von 9 bis 11 Vormittags und von 4 bis 8 Uhr Nachmittags zum Gebrauch der Nebenbäder eingeräumt werden.

§ 14. Die verschiedenen Arten der in der Anstalt zu bereitenden Bäder bestimmt die Hauskommission.

Der Arzt an der Spannweid ertheilt hiefür die nähern Aufträge.

Der Verwalter des alten Spitals <sup>1)</sup> und der Spannweid sorgt für die Beschaffung der erforderlichen Ingredientien, mit Ausnahme derjenigen, welche vom Arzte aus der Kantonsapothek verschrieben werden.

Für die einzelnen Badegäste bestimmt der Arzt die Art der Bäder, so weit dieß nicht für die Patienten und Versorgten an den Kranken- und Versorgungs-Anstalten durch die betreffenden Aerzte geschieht.

Ausnahmsweise ist der Arzt an der Spannweid im Einverständniß mit dem Verwalter befugt, aus besondern Gründen für Einzelne der Badegäste den Aufenthalt in der Anstalt bis auf acht weitere Tage zu verlängern. Ihm steht es auch, jedoch ebenfalls im Einverständniß mit dem Verwalter, zu, einzelnen in der Anstalt Versorgten die Benutzung von Bädern außer der täglichen Badezeit zu gestatten (§ 13).

§ 15. Der Hausmeister an der Spannweid handhabt die Badeordnung und wacht über Reinlichkeit und Betragen der Baden-

<sup>1)</sup> Nun: der Verwalter des neuen Spitals.

// [S. 400]

den. Er führt genaue Kontrolle, theils über die aufgenommenen Badegäste und deren Ein- und Austritt, theils über die Personen, welche die Nebenbäder benutzen, theils endlich über die Zahl und die Art der von beiden gebrauchten Bäder; er bezieht die Gebühren für die Nebenbäder und erstattet die erforderlichen Rapporte.

§ 16. Der Verwalter im alten Spital prüft die Führung dieser Kontrolle und legt dieselbe der Hauskommission vor.



§ 17. Die Hauskommission erläßt die erforderlichen Vorschriften über die Hausordnung und Verpflegung der in die Anstalt Aufgenommenen und bestimmt abfällige Entschädigungen der Angestellten.

[Transkript: OCR (Überarbeitung: sef)/16.12.2015]